

I Verantwortung und Compliance in der Lieferkette

1. Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern und Dienstleistern (im Folgenden zusammenfassend „Lieferant(en)“ genannt) ist die Beachtung international anerkannter sozialer und ökologischer Standards sowie der jeweils geltenden Gesetze.
2. Grundsätzliche Anforderungen, ergänzend zum Abschnitt X. unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand:01/2024) abrufbar unter <https://teko-gmbh.com/wp-content/media/teko-ekb-01-2024-de.pdf>, an die betriebliche Organisation unserer Lieferanten im Hinblick auf Geschäftsethik, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz sind in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben. Die Beachtung der darin aufgeführten Grundsätze ist Bestandteil unserer Lieferantenauswahl und Lieferantenevaluierung.
3. Geeignete Managementsysteme, d.h. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung dieser Anforderungen sind vom Lieferanten zu implementieren, und zwar nicht bloß im eigenen Unternehmen, sondern es ist auch sicherzustellen, dass seine unmittelbaren Lieferanten und Dienstleister sich ebenfalls an den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex orientieren und die zugrundeliegenden Standards einhalten.

II Geschäftsethik

1. Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen seiner jeweiligen Geschäftstätigkeit die auf ihn bzw. seine Produkte sowie Leistungen anwendbaren, geltenden Gesetze und Vorschriften gesetzesgleicher Qualität einzuhalten.
2. Es wird eine 0-Toleranz-Geschäftspolitik hinsichtlich Bestechung, Korruption, Erpressung, Betrug und Unterschlagung vorausgesetzt. Geschäftsabläufe sind daher transparent zu gestalten.
3. Der Lieferant achtet auf den fairen Wettbewerb und übt seine Geschäftstätigkeit unter Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften aus.
4. Entscheidungen sollen ausschließlich auf der Grundlage rein sachlicher geschäftsbezogener Erwägungen und nicht unter Einfluss persönlicher Interessen getroffen werden.
5. Der Umgang mit Technologie und Know-how hat derart zu erfolgen, dass geistige Eigentumsrechte geschützt sind.
6. Die Rohstoffbeschaffung insbesondere sog. Konfliktminerale wie Tantal, Zinn, Wolfram, Gold darf nicht direkt oder indirekt dazu dienen, illegalen Abbau zu fördern oder bewaffnete Gruppen zu finanzieren bzw. Menschenrechtsverletzungen zu unterstützen. Der Lieferant soll bezüglich der Herkunft dieser Rohstoffe daher entsprechende Sorgfaltsprozesse aufstellen.

III Arbeitsbedingungen

1. Die Menschenrechte der Mitarbeiter einschließlich Zeit- und Leiharbeiter, studentische Hilfskräfte, angestellte Arbeitnehmer und Arbeitskräfte (im Folgenden zusammenfassend „Mitarbeiter“ genannt) sind zu wahren. Dazu zählt auch das Verbot sexueller Belästigung/Missbrauch, körperlicher Maßregelung, körperlicher und seelischer Misshandlung oder Androhung derselben. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.
2. Der Lieferant duldet keine rechtswidrigen Ungleichbehandlungen. Mitarbeiter dürfen nicht aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Alter, Aussehen, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Schwangerschaft, religiöser/weltanschaulicher oder politischer Überzeugung, Gewerkschafts-zugehörigkeit oder Familienstand benachteiligt werden.
3. Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit erfolgen.
4. Der Einsatz von Kinderarbeit, d.h. von Personen unter 15 Jahren (je nach Landesgesetz unter 14 Jahren) oder schulpflichtigen Personen oder Personen, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht haben, ist zu unterlassen. Im Fall einer potentiellen Gefährdung durch Mitarbeiter unter der gesetzlichen Volljährigkeit im Rahmen ihrer Arbeitsausführung sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu treffen.
5. Die Wochenarbeitszeit darf die jeweils gesetzlich festgelegte Höchstzahl an Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus soll die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 60 Stunden, einschließlich Überstunden, betragen. Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Mitarbeiter haben das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.
6. Die den Mitarbeitern gezahlte Vergütung hat sämtlichen einschlägigen nationalen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen und ist angemessen zu gestalten, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören.
7. Der Lieferant räumt seinen Mitarbeitern in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen das Recht ein, Vereinigungen zu bilden und beizutreten sowie ihre Interessen wahrzunehmen.
8. Der Lieferant stellt sicher, dass in seinem Unternehmen Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen zur Einhaltung nationaler gesetzlicher Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften bestehen. Potenzielle Sicherheitsrisiken sind vom Lieferanten zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Mitarbeiter sind über

potenzielle Sicherheitsrisiken, das richtige, sichere Verhalten und über entsprechend zu implementierende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Ist eine angemessene Gefahrenkontrolle durch solche Maßnahmen nicht möglich, ist den Mitarbeitern eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Notfallpläne sind vorzuhalten.

IV Umweltschutz

1. Bei den Produktionsprozessen sind negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere für Boden, Wasser und Luft, zu vermeiden und die natürlichen Ressourcen zu schonen.
2. Der Lieferant hat Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen implementiert sowie erforderliche Genehmigungen eingeholt, um die Einhaltung geltender Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen, wie Umweltrisiken vermieden werden können.
3. Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung sicher erfolgen.
4. Der Umweltschutz ist kontinuierlich zu optimieren.

V Kontrolle

1. Lieferanten haben auf Anfrage alle notwendigen Informationen korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung (sog. Self-Assessment) mitzuteilen. Darüber hinaus wird der Lieferant regelmäßig im Rahmen von branchenüblichen Lieferanten-Audits oder anlassbezogen entsprechend begründete Fragestellungen zur Lieferketten-Compliance wahrheitsgemäß beantworten, insbesondere aus etwa gesetzlichen Offenlegungspflichten erforderliche Informationen vollständig und unverzüglich zur Verfügung stellen; das gilt auch, wenn wir auf relevante Informationen vom Lieferanten angewiesen sind, um wiederum uns obliegende Verpflichtungen in der Lieferkette erfüllen zu können.
2. Lieferanten müssen die zum Nachweis der Konformität mit diesem Verhaltenskodex erforderliche Dokumentation führen und im begründeten Einzelfall uns Zugang zu besagter Dokumentation zu gewähren.
3. Sollte die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten Gegenstand einer behördlichen Untersuchung oder eines staatlichen Ermittlungsverfahrens werden, wird dieser einer von uns benannten, berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in angemessenem Umfang Unterstützung in den daraus etwa uns betreffenden Angelegenheiten gewähren.
4. Lieferanten haben grundsätzlich unaufgefordert jährlich eine Bestätigung beizubringen, dass den Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex entsprochen wird oder in welchen Bereichen noch Verbesserungsbedarf besteht und bis wann das umgesetzt wird. Diese Bestätigung erstreckt sich auch darauf, dass der Lieferant die Inhalte dieses Standards an seine Lieferanten weitergegeben hat und die eigene Lieferkette dahingehend überprüft.

VI Verstöße

1. Bei Verstößen sind Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen sind, mindestens aber ist glaubhaft zu machen, dass Gegenmaßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße eingeleitet wurden. Bei Fristversäumnis oder bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß haben wir das Recht, alle Verträge durch außerordentliche Kündigung fristlos zu beenden, ungeachtet sonstiger etwaiger Ansprüche gegen den Lieferanten aus diesem Vorfall und ohne dass dem Lieferanten aufgrund dieser Kündigung ein Anspruch aus Kompensation gegen uns zusteht.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, uns von jeglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, welche Dritte im Zusammenhang mit seinen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex gegen uns herleiten.
3. Der Lieferant soll unaufgefordert über Ereignisse unterrichten, die den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex entgegenstehen. Hierzu steht auch der auf unserer Website befindliche Hinweisgeberschutzkanal zur Verfügung.

Für die TEKO Gesellschaft für Kältetechnik mbH und ihre Tochterunternehmen

Altenstadt, Januar 2024


Edgar Holzhäuser
Geschäftsführer


Andreas Meier
Geschäftsführer

Stand: 01/2024